

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [post.II3\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.II3_19@bmdw.gv.at)

**Mag. Dr. Ronald BRESICH LL.M**  
Sachbearbeiter

[ronald.bresich@bmj.gv.at](mailto:ronald.bresich@bmj.gv.at)  
+43 1 521 52-2903  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.401.061

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämiengesetz – InvPrG) erlassen wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Justiz beeindruckt sich, zum oben genannten Entwurf die Stellungnahme der Stabsstelle Bereich Datenschutz abzugeben:

### I. Allgemeines

Im Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von wenigen Tagen wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, zu geben ist. In der vorgegebenen Begutachtungsfrist von nur wenigen Tagen kann keine Sitzung des Datenschutzrates stattfinden, womit ihm auch die nach § 14 Abs. 2 Z 3 DSG zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme verunmöglich wird.

## II. Zum Gesetzesentwurf

### Artikel 2 - Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämiengesetz – InvPrG)

#### Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 sieht eine Auskunftserteilung durch die Abgabenbehörden vor. Aus datenschutzrechtlicher Sicht müsste eine solche gesetzliche Regelung einer Datenverarbeitung jedenfalls den vom VfGH vorgesehenen Detailgrad und die erforderliche Vorhersehbarkeit für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz vorweisen (vgl. zuletzt das Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019, Rz 64 ff). Die vorliegende Bestimmung lässt hingegen völlig offen, welche konkreten personenbezogenen Daten zur Erreichung des – sehr weit gefassten – Zwecks übermittelt werden müssen. § 4 Abs. 1 wäre daher gemäß den Vorgaben des VfGH für eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Eingriffsnorm zu konkretisieren.

Gleiches ist hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Übermittlung anzumerken. Es müsste im Gesetz konkret definiert werden, welche Daten für die Kontrolle des Zuschusses tatsächlich notwendig sind. Weiters lässt die Bestimmung auch gänzlich offen, wie die elektronische Schnittstelle ausgestaltet werden soll. Es müsste zudem im Sinne der zu setzenden Datensicherheitsmaßnahmen festgelegt werden, über welchen konkreten technischen Weg die personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Dem pauschalen Verweis auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen kommt im Übrigen kein regulatorischer Mehrwert zu, da das Grundrecht auf Datenschutz sowie die DSGVO auch ohne ausdrückliche Anordnung (unmittelbar) gelten. Der Verweis sollte daher entfallen.

26. Juni 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt